

§ 1 Teilnahme an Wahlen

- (1) Wenn sich genügend geeignete Bürger für eine Kandidatur bewerben und genügend Bürger unsere Bewerbung unterstützen, beteiligen wir uns auf allen Ebenen an Wahlen, wobei überregionale Wahlen im Mittelpunkt stehen.
- (2) Sehen Wahlvorschriften Direktkandidaten vor, stellen wir Bewerber auf, die sich als Direktkandidaten bewerben. Sehen Wahlvorschriften keine Direktkandidatur vor, ist zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Sicherung des Bürgereinflusses die zusätzliche Aufstellung auch reiner Listenkandidaten zulässig.
- (3) Bei Aufstellung von Listen achten wir neben der erzielten Zustimmung bei den Bürgern auch auf die regionale Ausgewogenheit. Der jeweils aufstellende Verband legt durch sein Präsidium rechtzeitig die regionalen Bereiche fest. Diese und der Gesamtverband haben ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht für aufzustellende Bewerber.
- (4) Da wir den Bürgern durch ihre Stimme (Erst- bzw. Personenstimme) mittelbar Einfluss auf unsere Listenaufstellung geben, soll sich unsere Listenreihung auf Bundes- und Landesebene immer auch dezidiert an den erzielten Ergebnissen unserer Kandidaten bei vorangegangenen Wahlen orientieren; Einzelheiten dazu kann der Vorstand des aufstellenden Verbandes auf Vorschlag seines Präsidiums beschließen. Allgemeine Aktivität und insbesondere bisher gesammelte Unterstützungs-Unterschriften für unsere Listen auf Bundes- und Landesebenen sind dabei weitere Kriterien.

§ 2 Bewerbung um Kandidatur (Bewerber)

- (1) Jeder Bürger, der sich eine Kandidatur zutraut und der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sich bei uns bewerben. Bewerbungen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle fristgerecht und schriftlich mit den Unterlagen lt. Abs. 3 einzureichen. Der nominierende Verband soll von Bewerbern zusätzlich die Zustimmung von mindestens 20 Wahlberechtigten im Wahlkreis fordern, falls mehrere Bewerber zur Verfügung. Nachgewiesene Unterstützer-Unterschriften bei Wahlen der letzten 10 Jahre können dabei nach Vorgaben des zuständigen Präsidiums berücksichtigt werden.
- (2) Die genaue Frist für Bewerbungen legt der jeweils aufstellende Verband durch sein Präsidium fest; maßgebend ist der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle.
- (3) Neben einer Bewerbung sollen Bewerber ihre politischen Ziele kurz erläutern und einen Lebenslauf samt Bild in elektronischer Form einreichen. Die Vorstellung auf unserer Internet-Seite erfolgt auf Grundlage dieser Unterlagen. Mit Zustimmung der Bewerber kann der aufstellende Verband weitere Möglichkeiten der Vorstellung nutzen.

§ 3 Wahlteilnahme

- (1) Grundvoraussetzung für jede Wahlteilnahme ist für uns die Zustimmung der Bürger. Sind geeignete Bewerber nach § 2 vorhanden, setzen wir diese zunächst voraus. Beantragen Wahlberechtigten bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der zuständigen Geschäftsstelle in ausreichender Zahl ein Bürgervotum über die Wahlteilnahme, kommt es daher zu einer gesonderten Abstimmung. Entspricht die Zahl der Antragsteller der wahlrechtlichen Vorgabe für nötige Unterstützer-Unterschriften, soll abgestimmt werden.
- (2) Die Details eines solchen Bürgervotums, an dem alle am voraussichtlichen Wahltag wahlberechtigten Bürger im Wahlgebiet teilnehmen können, legt der Vorstand des aufstellenden Verbandes fest. Der Aufruf dazu erfolgt auf unseren Internet-Seiten.
- (3) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und muss der im Internet veröffentlichten Form entsprechen. Soweit rechtlich auch online abgestimmt werden darf, ist dies ebenfalls möglich. Entscheidend ist der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle. Für

eine Wahlteilnahme muss die Zustimmung überwiegen; eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich.

§ 4 Listenreihung

(1) Werden Listen aufgestellt, sollen alle Kandidaten dazu einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten, der § 1 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen hat. Der aufstellende Verband kann dazu Regeln vorschlagen. Kandidaten können dabei Positionen selbst tauschen oder auch verzichten. Die Kandidaten stimmen über Vorschläge gemeinsam ab.

(2) Auf Platz 1 dürfen nur Kandidaten berücksichtigt werden, die mindestens 24 Monate aktiv in einer Arbeitsgruppe mitgewirkt haben oder als Mitglied über unbeschränktes Stimmrecht verfügen. Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorstand des aufstellenden Verbandes, der die Regelung flexibel ausweiten kann, 10% der Gesamtplätze dabei jedoch nicht überschreiten darf.

§ 5 Aufstellungsversammlung

(1) Aufstellungsversammlungen finden nach den gesetzlichen Vorgaben statt. Ist der Wahlablauf nicht gesetzlich geregelt, wird er von der Versammlung selbst bestimmt; im Zweifel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Generalversammlung.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber vorzuschlagen; die Reihenfolge soll § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 4 entsprechen.

(3) Werden die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber nicht gewählt oder eine andere Reihenfolge bestimmt, ist der Vorstand des aufstellenden Verbandes auf Antrag verpflichtet, dagegen Widerspruch einzulegen und eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung auszuschreiben, deren Ergebnis dann unwiderruflich ist.

§ 6 Festlegung der gemeinsamen politischen Standpunkte der Kandidaten

(1) Alle Kandidaten bilden gemeinsam mit den Kandidaten vorangegangener Wahlen eine Arbeitsgruppe. Diese bestimmt auf Grundlage des § 2 unserer Satzung frei und unabhängig ihre gemeinsamen politischen Standpunkte und Leitlinien. Dabei sollen empfohlene Konzepte und vorangegangene Programme eingebunden und fortentwickelt werden. Alle Kandidaten haben das Recht und die Pflicht, eigene Vorschläge einzubringen.

(2) Die Arbeitsgruppe organisiert im Rahmen des aufstellenden Verbandes regelmäßige Treffen, an denen dieser beratend teilnimmt. Stellt der aufstellende Verband bei den gemeinsamen Standpunkten und Leitlinien einen Verstoß gegen Absatz 1 fest, steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Ergibt sich danach keine einvernehmliche Lösung, entfällt der gemeinsame politische Standpunkt ersatzlos.

(3) Jeder Kandidat kann neben gemeinsam festgelegten politischen Standpunkten auch seine persönlichen Schwerpunkte vertreten, muss diese aber deutlich als solche sichtbar machen.

§ 7 Veröffentlichung, Verschwiegenheit, Inkrafttreten

(1) Gesamtergebnisse von Abstimmungen und Besprechungen sollen öffentlich gemacht werden, das Abstimmungsverhalten Einzelner darf dabei aber nicht veröffentlicht werden.

(2) Diese Aufstellungsordnung ist für bundesweite Wahlen bindend; sie gilt auch für andere Wahlen, soweit Unterverbände für ihren jeweiligen Bereich keine davon abweichenden Regelungen getroffen haben.

Die Generalversammlung hat diese Wahl- u. Aufstellungsordnung am 1.5.2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.